

I. Satzung zur
Änderung der Satzung der Gemeinde Stockelsdorf
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuer)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2010 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuer) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen u. ä. Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **8,5 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den 8.12.2010

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin
gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

(L.S.)